



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 21. Juli 1972

Teil II Nr. 44

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 6. 72 | Durchführungsbestimmung zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues ..... | 499   |
| 28. 6. 72 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung .....  | 505   |
| 28. 6. 72 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit ..... | 508   |
| 28. 6. 72 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.....   | 510   |
| 5. 7. 72  | Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....   | 513   |

## Durchführungsbestimmung zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues

vom 30. Juni 1972

Zur ständigen Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, ist es erforderlich, im Prozeß der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues

- eine einheitliche Leitung und Planung,
- eine klare Regelung der Verantwortung,
- die gründliche und reihzeitige Vorbereitung der Bauaufgaben und
- die kontinuierliche Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) wird in Ergänzung der darin festgelegten Grundsätze für den komplexen Wohnungsbau folgendes bestimmt:

I.

### Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaues.

(2) Zum komplexen Wohnungsbau gehören:

1. Neubau
2. Modernisierung sowie der Um- und Ausbau
3. Baureparaturen

von bzw. an Wohngebäuden sowie der dazugehörigen Gebäude und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke, der stadttechnischen Versorgung, des Verkehrs und der Freiflächen, die für die innere Funktion eines Wohngebietes erforderlich sind, gemäß Anlage 1.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für den Bau und die Erweiterung von Eigenheimen.\*

II.

### Die langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau

§ 2

(1) Die langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau (nachfolgend langfristige Konzeption genannt) ist in jedem Bezirk für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet vom Ende des I Fünfjahrplanzeitraumes, auszuarbeiten. Sie ist Bestandteil der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion des Bezirkes gemäß Abschnitt I Ziff. 2.4. der Anlage 1 des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds.

(2) Grundlagen für die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption sind:

\* Dafür gilt die Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709).